



Geschäftsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien ist gemäß § 18 Abs. 1 Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2014, in der Folge kurz LfBAO 1992 genannt, bei der Wiener Landwirtschaftskammer eingerichtet.
- (2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien hat die Geschäfte unter der Leitung des Ausschusses (§19 Abs. 1 LfBAO 1992) zu führen.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sechs Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern (§19 Abs. 2 LfBAO 1992).
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein, die von der Landwirtschaftskammer Wien im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung bestellt werden, wobei der Vorsitzende ein Vertreter der Dienstgeber und der Stellvertreter ein Vertreter der Dienstnehmer zu sein hat; die übrigen Mitglieder, und zwar je drei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen oder, mangels einer solchen, durch die zuständige Berufsvereinigung auf die Dauer von drei Jahren in den Ausschuss entsendet. Für jedes Mitglied ist gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen (§19 Abs. 3 LfBAO 1992).
- (3) Ein Ersatzmitglied derselben Interessensvertretung übernimmt die Funktion eines Mitgliedes bei Ausschusssitzungen im Falle
 - a. des Ableben eines Mitglieds
 - b. einer längerfristigen Krankheit des Mitglieds
 - c. des Rücktritt des Mitglieds
 - d. einer Karenz
 - e. des Ausschluss des Mitglieds durch schwerwiegende Pflichtverletzung auf Antrag des Vorsitzendenbis zum Ablauf der Funktionsperiode beziehungsweise Wegfall des Hinderungsgrundes.
- (4) Den Sitzungen des Ausschusses ist ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit beratender Stimme beizuziehen (§19 Abs. 4 LfBAO 1992).
- (5) Der Geschäftsführer der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien nimmt mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.
- (6) Der Vorsitzende kann den Ausschusssitzungen rechts- und fachkundige Personen zur Beratung und Auskunftserteilung beiziehen (§20 Abs. 4 LfBAO 1992).

§ 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen (§20 Abs. 1 LfBAO 1992).
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je ein Mitglied (Ersatzmitgliedes) aus der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer erforderlich (§20 Abs. 2 LfBAO 1992).
- (3) Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab (§20 Abs. 3 LfBAO 1992).
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten auch auf elektronischem Wege getroffen werden (Umlaufbeschluss). Die Bestimmungen über die Beschlussfassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter eröffnet und schließt die Sitzung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Gleichbehandlung kann er die Redezeit und die Zahl der Wortmeldungen beschränken.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschuss beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in die Verhandlung aufgenommen wird.
- (4) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.
- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde, sowie der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ehestens zu übermitteln.

§ 5 Tätigkeiten des Ausschusses

- (1) Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Ausschuss sind jedenfalls vorbehalten:
 1. die Geschäftsordnung des Ausschusses.
 2. der Geschäftsverkehr mit der Landesregierung (Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Vorschläge).
 3. die Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und der Widerruf dieser Anerkennung.
 4. die Erlassung von Verordnungen, insbesondere einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für jedes Ausbildungsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 LfBAO 1992.
 5. die Genehmigung von Richtlinien und Erlässen.
 6. die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.
 7. die Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung
- (2) Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, die Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Ausschusssitzungen und die Vollziehung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen von Geschäftsstücken des Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

- (4) Amtliche Urkunden, Facharbeiter- und Meisterbriefe, sowie Duplikate von Zeugnissen sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung zu unterfertigen.
- (5) Alle Schriftstücke nach außen hin und Bescheide sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterfertigen, ausgenommen der ausdrücklich dem Geschäftsführer vorbehaltenen Agenden (§ 6).

§ 6 Tätigkeiten des Geschäftsführers

- (1) Zur Führung der ordentlichen Geschäfte wird von der Landwirtschaftskammer Wien ein Geschäftsführer bestellt. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Führung und Leitung des ordentlichen Geschäftsbetriebes gemäß den Aufgaben § 18, Abs. 2 der LfBAO 1992.
 - b. die Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses
 - c. die alleinige Unterfertigung von schriftlichen Ausfertigungen, wie:
 - Genehmigung der Lehrverträge
 - Lösung und Änderung von Lehrverträgen
 - Genehmigung sprengelfremder Schulbesuche
 - Einladung zu Ausbildungskursen
 - Ausstellung von Zeit- und Anwesenheitsbestätigungen
 - Einladen zu Prüfungen
 - Mitteilung von Prüfungsergebnissen und Notenbenachrichtigungen
 - Einladen der Prüfungskommission
 - Anrechnung von Schul- und Lehrzeiten
 - Antragstellung für diverse Förderprogramme
 - Gleichhaltung von Lehr- und Ausbildungsabschlüssen
 - Leistungsbeauftragungen im überschaubaren Ausmaß
 - Dienstverträge freier Dienstnehmer, sowie Leistungsvereinbarungen mit selbständigen Trainer
 - Maßnahmen der Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter kann eine Weisung aussprechen, dass einzelne dieser angeführten Dokumente und sonstigen Schriftstücke mitunterfertigt werden. Der Geschäftsführer kann eine beiderseitige Unterfertigung verlangen, wenn es einer besonderen Verantwortung bedarf.

- (2) Bei Verhinderung des Geschäftsführers obliegt die Unterfertigung von Schriftstücken dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung.
- (3) Die Geschäftsführung unterliegt dem Weisungsrecht des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung.
- (4) In allen dienstrechtlichen Belangen untersteht der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Wien.

§ 7 Verfahren

- (1) In behördlichen Angelegenheiten gilt für das Verfahren bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018.
- (2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.
- (3) Die Landesregierung ist gegenüber der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Ausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Es besteht jedoch der Anspruch auf Sitzungsgelder nach den Gebührenvorschriften für Funktionäre der Landwirtschaftskammer Wien.
- (2) Die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder sind verpflichtet, der Einladung zu Sitzungen Folge zu leisten und Aufgaben, die ihnen vom Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien übertragen werden, nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Um im Bedarfsfall kurzfristig reagieren zu können, stimmen die Mitglieder einer elektronischen Übermittlung (Mail oder SMS) der Einladungen zu Ausschusssitzungen zu. Aus Datenschutzgründen haben die Mitglieder einen auf sie lautenden persönlichen E-Mail Account einzurichten und der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien die Mailadresse bekannt zu geben. Sie verpflichten sich, regelmäßig die angegebene Mailadresse auf Mitteilung bzw. Einladungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien zu kontrollieren. Eine Änderung der angegebenen E-Mail Adresse ist unverzüglich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien mitzuteilen.
- (4) Auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung wird hingewiesen.
- (5) Alle Mitglieder des Ausschusses und Mitarbeiter der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Wien sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 9 Kundmachung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung Wien.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem der Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien folgendem Monatsersten in Kraft.